

PZ. 1910. 4429.

Westdeutsche  
Bibliothek

# Groß-Wartenberger

# Kreis-



# Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grobe, Groß-Wartenberg.  
Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene  
Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 1

Sonnabend, den 8. Januar

1910

## Verfügungen des Königlich

### Landrats.

### Allgemeine

### Berordnungen und Verfügungen.

Dem ber. Gendarmerie-Wachtmeister Herrn Gustav Baech zu Trembatschau ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens Allerhöchst verliehen worden.

Groß-Wartenberg, den 3. Januar 1909.

## Betrifft die Anmeldung zur Stammrolle.

Die Anmeldung zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle hat gemäß § 25 der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1910 zu erfolgen.

Die Meldepflicht beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. Von der Wiederholung der Anmeldung sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche von der Ersatzbehörde für einen bestimmten Zeitraum hiervon entbunden sind. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthaltsort hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis, welches kostenfrei von dem betreffenden Standesbeamten zu erteilen ist, vorzulegen, wenn die Anmeldung nicht am Geburtsorte erfolgt. Militärpflichtige, welche sich bereits gestellt, haben die Lösungsscheine vorzulegen. Die Meldepflicht liegt bei abwesenden Militärpflichtigen den Eltern, Vormündern Lehr-

und Protherten ob. Behufs Ermittlung der neuangezogenen Personen männlichen Geschlechts, welche entweder selbständig oder mit ihren Eltern ihr gesetzliches Domizil am Orte erlangt haben und sich über ihre Militärverhältnisse nicht ausweisen können haben sich die zur Führung der Stammrolle verpflichteten Behörden von Haus zu Haus zu begeben und von den Wirten, welche gemäß § 4 der Oberpräsidialinstruktion vom 27. Januar 1876 verpflichtet sind, alle auf die Aufzeichnung dieser Personen bezüglichen Angaben zu machen, die nötigen Nachrichten einzuholen.

Die unterlassene Anmeldung zur Stammrolle wird nach § 26 ad 7 der Wehrordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Im übrigen beziehe ich mich auf § 44 und 46 der Wehrordnung. Die Anlegung der neuen Rekrutierungs-Stammrollen, zu denen Formulare in der Grobe'schen Druckerei zu haben sind muß bis zum 1. Februar er. beendet sein, da von diesem Zeitpunkt an die alten Stammrollen berichtigt und gleichzeitig die neuen hier abgegeben werden müssen.

Die Beläge sind wieder in starke Papierumschläge zu heften und zu beschreiben. Die Revisionsstermine werde ich später bekannt machen. Zu denselben sind auch die Auszüge aus den Sterberegistern mitzubringen.

Hierbei bemerke ich noch, daß die Stammrollen für die Guts- und Gemeindezirkel getrennt zu halten sind. Die Aufnahmen der Militärpflichtigen sind zu unterstreichen.

Gleichzeitig sind die Geburtslisten zu prüfen, ob alle darin Aufgeführten noch am Leben sind. Ergeben sich Sterbefälle, so sind die Todescheine von den betreffenden Standes-Ämtern zu beschaffen bezw. die Geburtslisten zur Berichtigung vorzulegen, da dadurch viel Schreibereien vermieden werden.

Jeder Todesfall in der Geburtsliste